

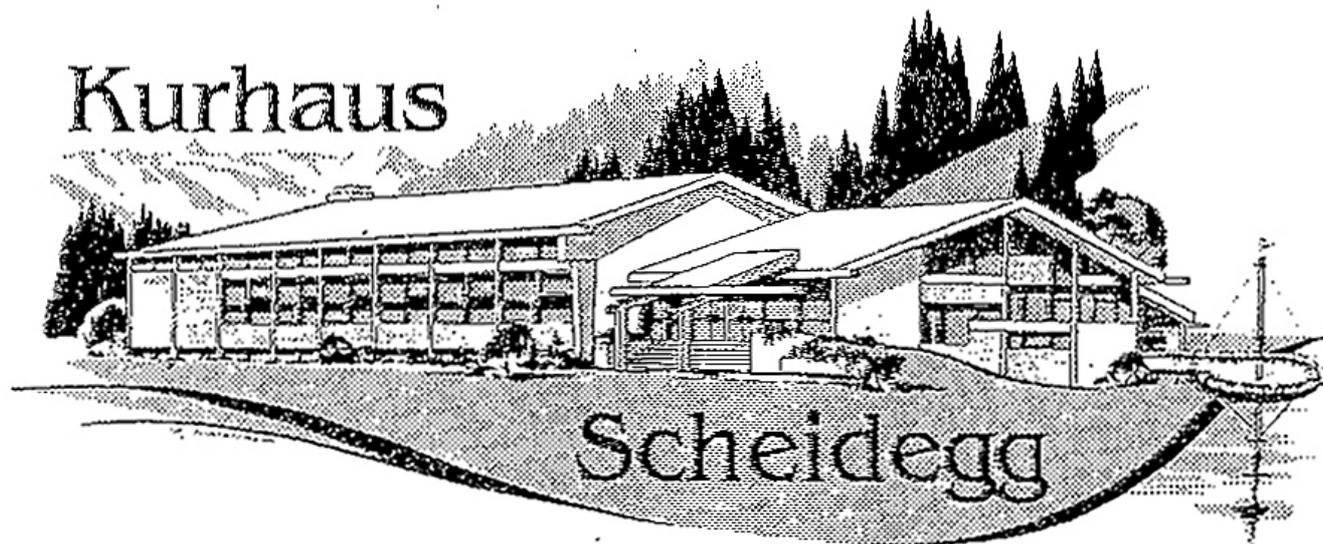
MARKT SCHEIDEGG

mit Scheffau



Benutzungsordnung
Entgeltordnung
Hausordnung
Dekorations-Richtlinien
Bestuhlungspläne

Kurhaus



BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DAS KURHAUS SCHEIDEGG

§ 1

Aufgabe

1. Das Kurhaus ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Scheidegg.
2. Es dient insbesondere zur Durchführung von wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Veranstaltungen verschiedener Art.
3. Tieraussstellungen sind ausgeschlossen.

§ 2

Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
2. Über die Vergabe entscheidet der Markt Scheidegg im Benehmen mit dem jeweiligen Pächter. Über die Benutzung wird ein schriftlicher Benutzungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn dem Veranstalter die schriftliche Terminbestätigung des Marktes Scheidegg vorliegt.
3. Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen ist auch die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
4. Terminvormerkungen vor Vertragsabschluss sind für den Markt Scheidegg unverbindlich.
5. Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Rücktritt vom Vertrag

1. Führt der Veranstalter aus einem vom Markt Scheidegg nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch oder tritt er deswegen vom Benutzungsvertrag zurück, so hat er eine Ausfallentschädigung nach den Sätzen der Entgeltordnung zu entrichten.
2. Dem Markt Scheidegg steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund gilt z.B., wenn der Markt nach Abschluss des Benutzungsvertrages in Erfahrung bringt, dass die angekündigte Veranstaltung unter Umständen Anlass zu Tumulten oder Ausschreitungen geben kann oder in ihrer Art der Bestimmung des Hauses widerspricht oder geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.
Falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, ist der Markt Scheidegg dem Veranstalter zum Ersatz der diesem entstandenen Aufwendungen verpflichtet.
Entgangener Gewinn wird nicht vergütet.

§ 4

Zustand und Benutzung

1. Der Vertragsgegenstand wird dem Veranstalter mit der vertraglich vereinbarten Ausstattung überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Markt Scheidegg geltend macht.
2. Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
3. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Markt Scheidegg unverzüglich anzuzeigen.
4. Art und Umfang einer beabsichtigten Dekoration der überlassenen Räume ist dem Markt Scheidegg anzuzeigen. Das zum Einsatz gelangende Dekorationsmaterial und die Ausstattung oder Einrichtung der Bühne ist nach der Veranstaltung vom Benutzer ordnungsgemäß unverzüglich zu entfernen. Eine Lagerung im Bühnenbereich ist nicht gestattet. Eine Ausnahmeregelung wird für die Faschingszeit vorgesehen.

5. Der Markt Scheidegg kann die Verwendung von Dekorations- oder Ausstattungsmaterial auch ohne Angabe von Gründen untersagen oder einschränken oder die sofortige Beseitigung verlangen, wenn eine Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen droht, insbesondere eine Beeinträchtigung von bau-, sicherheits-, gesundheits- oder ordnungspolizeilicher Vorschriften oder des Brandschutzes möglich erscheint oder die Dekoration bzw. das Ausstattungsmaterial gegen die guten Sitten verstößt. In dringenden Fällen oder nach erfolglosem Beseitigungsverlangen ist der Markt Scheidegg berechtigt, die jeweilige Beeinträchtigung auf Kosten des Veranstalters auch selbst zu beseitigen. Dies insbesondere deshalb, weil auf die Verwendung von Dekorations- oder Ausstattungsmaterial kein Rechtsanspruch besteht. Im übrigen werden auch auf die Richtlinien für die Dekoration des Kurhauses im Rahmen der Hausordnung für das Kurhaus verwiesen.
6. Die Bestimmungen zur Dekoration des Kurhauses gelten auch für die Inanspruchnahme von Fahnenmasten im Außenbereich des Kurhauses.

§ 5

Besondere Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten.
2. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller im Rahmen der Veranstaltung bei der Benutzung des Kurhauses zu treffenden bau-, sicherheits-, gesundheits- oder ordnungspolizeilichen Vorschriften und des vorbeugenden Brandschutzes verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.
3. Bei Saalveranstaltungen kann der Veranstalter die Benutzung der Garderobe anordnen. Die Abwicklung des Garderobenbetriebes ist zwischen Veranstalter und Kurhauspächter zu regeln.
4. Zur Wahrung dienstlicher Belange sind dem Markt Scheidegg Karten für die üblichen Dienstplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Programm und Ablauf der Veranstaltung

1. Auf Verlangen des Marktes Scheidegg oder seiner Beauftragten muß spätestens eine Woche vor einer Saalveranstaltung der Veranstalter das Programm der Veranstaltung dem Markt Scheidegg vorlegen und
2. deren Ablauf mit dem Markt Scheidegg vorbesprechen.

§ 7

Polizei, Feuerwehr und Sanitäterdienst

Für den notwendigen Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst hat der Veranstalter zu sorgen. Der Umfang dieser Dienstleistungen hängt von dem Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab. Die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sind vor Beginn der Veranstaltung dem Markt Scheidegg nachzuweisen.

§ 8

Bewirtschaftung

Veranstaltungen werden ausschließlich vom Kurhauspächter bewirtschaftet. Sie sind mit diesem abzusprechen. Eigene Speisen und Getränke dürfen nur mit Genehmigung des Kurhauspächters angeboten werden.

§ 9

Hausordnung

1. Veranstalter, Mitwirkende und Besucher des Kurhauses haben die Hausordnung einzuhalten.
2. Die vom Markt Scheidegg beauftragten Personen üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus.

§ 10

Änderungen am Vertragsgegenstand, Werbung

1. Änderungen am Vertragsgegenstand und seinen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Marktes Scheidegg.
2. Werbung am und im Vertragsgegenstand außerhalb von Nutzungsüberlassungen im Rahmen von § 4 bedürfen der Zustimmung des Marktes Scheidegg.

§ 11

Ausstattung der Räume

Für die Ausstattung der Räume ist der Bestuhlungsplan maßgeblich (vgl. Anlage).

§ 12

Eintrittskarten

Eintrittskarten beschafft der Veranstalter, sofern vertraglich nicht anderes vereinbart wird.

§ 13

Rundfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen

1. Hörfunk- und Fernsehaufnahmen, sowie Direktsendungen für und durch den Rundfunk bedürfen der Erlaubnis des Marktes Scheidegg. Über die Höhe der für solche Aufnahmen und Direktsendungen an den Markt Scheidegg zu leistenden besonderen Vergütung wird mit dem Veranstalter jeweils eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
2. Auch Aufzeichnungen von Veranstaltungen aller Art bedürfen stets einer Zustimmung.

§ 14

Haftung

1. Der Veranstalter haftet dem Markt Scheidegg gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand, soweit der Markt Scheidegg nicht aus einer eigenen Versicherung Ersatz erhält. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die nachweislich durch Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung entstehen. Der Veranstalter hat in ausreichender Anzahl durch geeignete Aufsichtspersonen einen ordnungsgemäßen Veranstaltungsablauf sicherzustellen.
2. Die vom Veranstalter am Vertragsgegenstand zu vertretenden Schäden werden vom Markt Scheidegg auf Kosten des Veranstalters behoben.
3. Für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbauten, sowie Proben und Ausstellungen) entstehen, haftet der Markt Scheidegg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seines Personals.
4. Der Markt Scheidegg hat nach Maßgabe der dem jeweiligen Versicherungsschein zugrunde liegenden Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen die gesetzliche Haftpflicht fremder Veranstaltungen versichert. Mitversichert sind z.B.
 - a) die persönlichen gesetzlichen Haftungen der im Auftrag der Veranstalter tätigen Personen in dieser ihrer Eigenschaft;
 - b) die gesetzlichen Haftungen aus der Durchführung der im Zusammenhang mit den Veranstaltungen stehenden und erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten;
 - c) die gesetzlichen Haftungen aus der Durchführung eines Wirtschaftsbetriebes in

eigener Regie der Veranstalter;

d) die mietvertraglichen Haftungen der Veranstalter für Schäden an den gemieteten Räumen und Einrichtungsgegenständen bis zu einem Betrag von 5.112,92 EUR je Schadenfall. Die Selbstbeteiligung beträgt 51,13 EUR je Schadenfall. Für Schäden durch Veranstaltungsbesucher wird im vorstehenden Umfang Ersatz geleistet. Die Veranstaltungsbesucher gelten jedoch nicht als mitversichert; eine Regressnahme bleibt vorbehalten. Ausgeschlossen bleiben Schäden, die auf Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung zurückzuführen sind, sowie Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen;

Nicht versichert sind

a) Haftungen aus Beschädigung und Vernichtung von zur Aufbewahrung abgegebenen Sachen;

b) Haftungen aus der Verwendung von Feuerwerks- und Knallkörpern;

c) Haftungen aus Halten oder Besitz, ferner aus Anlaß von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig durch wen, aus welchem Anlaß oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt. Die Deckungssummen betragen für jedes einzelne Schadenereignis 511.291,89 EUR für Personenschäden, 153.387,57 EUR für Sachschäden und 6.135,51 EUR für Vermögensschäden.

Die Versicherungsbedingungen können beim Markt Scheidegg eingesehen werden.

5. Die Veranstalter haben Schäden, die einen Versicherungsfall auslösen könnten, sofort, spätestens innerhalb von 4 Tagen schriftlich anzuzeigen. Dabei tritt der Veranstalter in alle Mitwirkungspflichten ein, die dem Markt Scheidegg im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung (vgl. Ziff. 4) als Versicherungsnehmer auferlegt sind. Dies gilt insbesondere für die bestehende Schadensminderungspflicht und die Pflichten alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient. Er hat insbesondere dem Markt Scheidegg bei evtl. Rechtsstreitigkeiten durch gewissenhafte Informationen beizustehen.

§ 15

Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

1. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen des Marktes Scheidegg zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Markt Scheidegg berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
2. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2005 in Kraft. Die bisherige Nutzungsordnung tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Scheidegg, den 27. April 2005

Schmid
Erster Bürgermeister

ENTGELTORDNUNG FÜR DAS KURHAUS SCHEIDEGG

Der Marktgemeinderat Scheidegg hat mit Beschluss vom 20.04.2005 folgende Entgeltordnung erlassen:

1. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt beinhaltet die übliche Nutzung des Saales.

Das Benutzungsentgelt wird zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer erhoben.

Generelles Entgelt

RAUM	Miete NETTO IN EURO
Großer Saal	180,00
Kleiner Saal	50,00
Empore	30,00
Bühne	20,00
Großer Mehrzweckraum	50,00

Zusätzlich anfallende Kosten für Technik, Beleuchtung, etc. werden je nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Dies kann wie z.B. bei der elektroakustischen Einrichtung und bei der Beleuchtungsbetreuung unmittelbar vom Leistungserbringer erfolgen.

Werden mehrere Säle zusammen benutzt, so werden die einzelnen Benutzungsentgelt zusammengerechnet. Die Miete wird nur für jeden Nutzungstag erhoben.

Bei Saalveranstaltungen ohne Bewirtschaftung muß der Veranstalter das richtige Bestücken des Saales (z.B. Auf- und Abstuhlen) sicherstellen. Wenn diese Arbeiten vom Markt Scheidegg erledigt werden müssen, ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von netto 100,00 EUR zu entrichten.

Ausfallentschädigung

Tritt der Veranstalter vom Benutzungsvertrag zurück, wird neben den tatsächlich für den Markt Scheidegg bereits entstandenen Kosten eine Ausfallentschädigung berechnet

- a) in Höhe von 25 % des normalen Benutzungsentgeltes, wenn die Rücktrittserklärung spätestens 3 Wochen vor der gebuchten Veranstaltung beim Markt Scheidegg eingeht,
- b) in anderen Fällen in Höhe von 50 % des normalen Benutzungsentgeltes.

Die Ausfallentschädigung wird nicht erhoben, soweit eine anderweitige Vermietung für die Ausfallzeit möglich ist.

2. Ermäßigungen

- a) Für einheimische Veranstalter, d.h. Vereinigungen mit Sitz in Scheidegg gelten folgende Entgelte zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, soweit sie von der Ziffer 1 abweichen:

RAUM	Miete NETTO IN EURO
Großer Saal mit Bühne	100,00
Kleiner Saal	30,00
Großer Mehrzweckraum	30,00

Vereinigungen in diesem Sinne sind die örtlichen Vereine, politische Parteien, Kirchen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Schulen, gemeinnützige, wohltätige und caritative Organisationen und sonstige Interessenverbände nicht gewerblicher Art.

Als einheimische Veranstaltung gilt auch jene, die ein örtlicher Veranstalter für seine überörtliche Organisation durchführt.

- b) Für Veranstaltungen des Marktes Scheidegg wird kein Benutzungsentgelt erhoben
- c) An jedem Tag, an dem auf Kosten des Veranstalters durch den Kurhauspächter eine vorbestellte Speisebewirtschaftung im Wert von mindestens brutto 600,00 EUR erfolgt, ermäßigt sich die Miete um 30 %.
- d) Bei mehrtägigen Veranstaltungen ermäßigt sich die Miete für den zweiten und jeden folgenden Tag um 20 %.
- e) Sofern der Saal oder Teile davon in Verbindung mit dem Restaurant durch den Pächter (Erweiterung des Restaurants, Speisebewirtschaftung) benötigt werden, entstehen für den Pächter keine Kosten.
- f) Die Ermäßigungen nach Buchstabe c und d werden nach einer Ermäßigung nach Buchstabe a zusätzlich gewährt.

3. Sonderleistungen

Für Leistungen, die in dieser Entgeltordnung und in der Benutzerordnung nicht erfasst sind, werden Selbstkosten in Rechnung gestellt.

4. Sicherheitsleistung

Es liegt im Ermessen des Marktes Scheidegg, vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Ihre Höhe wird vom Markt Scheidegg von Fall zu Fall nach der Größe und dem Risiko der Veranstaltung festgesetzt.

6. Erlaß

Der Markt Scheidegg kann auf Antrag die Benutzungsgebühr im gemeindlichen Interesse erlassen; die Ausfallentschädigung in begründeten Härtefällen.

7. Zahlungsfälligkeit

Ohne abweichende Festlegung in der jeweiligen Entgeltrechnung sind die Zahlungen nach dieser Entgeltordnung in der Regel innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

8. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2005 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Abweichend hiervon findet Ziffer 2 Buchstabe a rückwirkend ab 01.01.2005 Anwendung.

Scheidegg, den 27. April 2005

Schmid
Erster Bürgermeister

HAUSORDNUNG FÜR DAS KURHAUS SCHEIDEGG

1. Der Markt Scheidegg verwaltet das Kurhaus im wesentlichen durch die gemeindliche Kurverwaltung, soweit dies nicht in Teilen verpachtet ist. Den Weisungen seiner Beauftragten oder des Pächters ist Folge zu leisten.
2. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt möglichst eingehalten wird. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen, soweit von der Garderobe Gebrauch gemacht wird. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Kurverwaltung Scheidegg rechtzeitig mitzuteilen.
3. Die Säle und die Garderoben werden eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit der Kurverwaltung andere Öffnungszeiten vereinbaren.
4. Für die Einrichtung der Säle gilt der festgelegte Bestuhlungsplan, sofern nicht im Benutzungsvertrag etwas anderes festgelegt wurde. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände darf nur mit Zustimmung des Marktes Scheidegg geändert werden.
5. Die Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes und die sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.
6. Die technischen Anlagen dürfen nur von Beauftragten des Marktes Scheidegg bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz des Hauses angeschlossen werden. Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrik maßgebend.
7. Feuerwerkskörper, sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Kurhaus nicht angebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.
8. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen im Saal nicht erlaubt.
9. Das Kurhaus wird ausschließlich vom Restaurantpächter bewirtschaftet. Dazu gehören auch der Verkauf von Getränken, Tabak- und Süßwaren in den Pausen. Getränke und Speisen aller Art dürfen nicht mitgebracht werden. Andere Personen dürfen ohne Genehmigung des Restaurantpächters im Kurhaus keine gastronomischen Waren zum Verkauf anbieten. Vor oder hinter dem Kurhaus dürfen andere Personen nur mit Genehmigung des Marktes Scheidegg gastronomische oder andere Waren zum Verkauf anbieten. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn dies im gemeindlichen Interesse liegt, wie z.B. bei der Bewirtung des jährlichen Kinderfestes. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Verkauf von Programmen, Texten, Büchern und dgl. in Verbindung mit einer Veranstaltung, wenn dies vom Veranstalter ausdrücklich gewünscht wird.
10. Fundgegenstände sind beim Pächter oder beim Fundamt des Marktes Scheidegg abzugeben.
11. Der Veranstalter hat mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

12. Tiere dürfen zu Veranstaltungen im Kurhaus nicht mitgebracht werden. Ausnahmen genehmigt der Markt Scheidegg.
13. Diese Hausordnung tritt am 01.05.2005 in Kraft.

Scheidegg, den 27. April 2005

Schmid
Erster Bürgermeister

Richtlinien für die Dekoration des Kurhauses

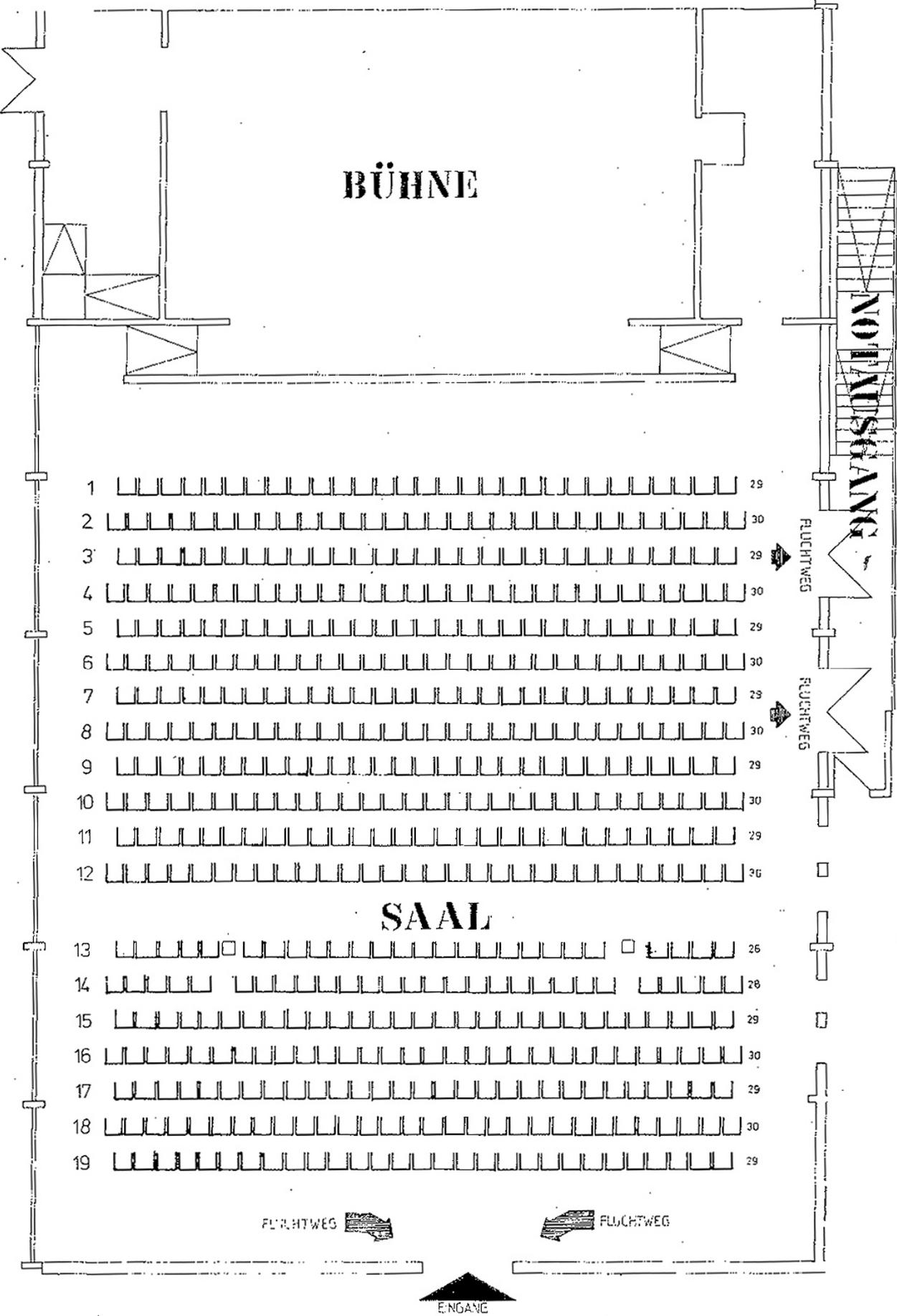
Bei der Verwendung von Dekorationen, Aufbauten und dgl. ist auf folgendes zu achten.:

1. Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Nägel oder Haken dürfen weder in den Boden, noch in die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden. Gegenstände, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen durch anderweitige Abstützung gesichert werden. Begehbare Einrichtungen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
2. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
3. Dekorationen aller Art dürfen den Fußboden nicht beschädigen.
4. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, daß sie sich nicht entzünden können.
5. Papierschlangen und ähnliche Gegenstände müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
6. Abgeschnittene Bäume, sowie Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
7. Etwaige Verkleidungen und Behänge an der Empore sind so anzuordnen, daß Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin verfangen können. Die Bekleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
8. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Ausstellungsgegenständen verstellt oder verhängt werden.
9. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonderer feuergefährlicher Stoffe, Mineralöle, Spiritus, verflüssigter und verdichteter Gase ist unzulässig.
10. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen. Für die Faschingszeit gilt eine Sonderregelung.
11. Bei technischen Aufbauten ist mit dem Markt Scheidegg vorher Rücksprache zu nehmen.
12. Der Markt Scheidegg kann über diese Richtlinien hinaus Weisungen erteilen.
13. Diese Dekorationsrichtlinie tritt am 01.05.2005 in Kraft.

Scheidegg, den 27.April 2005

Schmid
Erster Bürgermeister

BESTUHLUNGSPÄNE FÜR DAS KURHAUS SCHEIDEGG



BESTUHLUNGSPLÄNE FÜR DAS KURHAUS SCHEIDEGG

